

VERTRAG FÜR DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG AN DER LERNTHERAPIE

Zwischen der Primarschulpflege Trüllikon, Ressort **Pädagogik**
und den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname aller Erziehungsberechtigten
Strasse und Hausnummer
PLZ / Ort

(nachstehend Erziehungsberechtigten genannt).

1. Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Lerntherapie.

2. Angaben zur Lerntherapie

Name der Lerntherapeuten / Lerntherapeutin: **Name / Vorname**

Vor und Name des Kindes: **Name / Vorname**

Aktuelle Klasse: **1.Klasse**

Anzahl der vorgesehenen Lektionen pro Woche: 1 2

3. Lerntherapiestunde

- Lerninhalt gemäss dem Lerntherapiekonzept

4. Kosten

- Gemäss den Bestimmungen im aktuellen Gebührenreglement der Primarschule Trüllikon

5. Geldleistungen

- Die Rechnungsstellung für die Lerntherapiestunden erfolgt in der 1. Hälfte des Semesters für jeweils ein Semester. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat ab Rechnungsdatum. Die Schulverwaltung stellt zuhanden der Erziehungsberechtigten eine Rechnung zu, welche von der Anzahl der durchgeführten Therapiektionen abhängig ist.
- Auf schriftlichen Antrag rückvergütet werden ausgefallene Lektionen, welche durch die Abwesenheit von Lerntherapeuten/ Lerntherapeut verursacht und nicht vor- oder nachgeholt wurden. Die Abrechnung kann erst nach Semesterende erfolgen. In der Regel wird die Rückvergütung bei der Rechnung des Folgesemesters in Abzug gebracht. In begründeten Fällen wird der fällige Betrag rückerstattet. Für die Berechnung der zählbaren Lektionen gelten die folgenden Ereignisse als erteilte Lektionen; sie werden bei der Zahlung mitgerechnet:

Schule Trüllikon

- von Schüler*innen abgesagte und nicht nachgeholte Lektionen
- von Schüler*innen versäumte Lektionen
- Bei folgenden Ereignissen wird versucht ein Ausweichdatum zu finden:
 - kantonale / örtliche Feiertage
 - Unterrichtsausfälle wegen schulischer Anlässe

6. Absenzen

- Absenzen sind der Lehrperson rechtzeitig zu melden.
- Fallen Lektionen ohne Verschulden der Lehrperson aus, so wird kein Geld zurückerstattet.
- Frühzeitig angekündigte Absenzen werden nach Möglichkeit nachgeholt. Kurzfristig (am Unterrichtstag) mitgeteilte oder unangemeldete Lektionen verfallen ersatzlos.
- Bei längerer Absenz der Schüler*in infolge von Krankheit oder eines Unfalls wird die Entschädigung bei Vorliegen eines Arztzeugnisses ab der zweiten ausgefallenen Lektion gutgeschrieben und bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

7. Beendigung der Lerntherapie

- Grundsätzlich soll vor einer Beendigung der Lerntherapie das Gespräch zwischen Therapeutin / Therapeut gesucht werden.
- Bei gegenseitigem Einverständnis zwischen Lerntherapeut resp. Lerntherapeutin kann jederzeit die Lerntherapie abgebrochen / beendet werden.
- Bei einseitigem Austritt aus der Lerntherapie ist es der Schulleitung bis zum 30. Mai, bzw. 30. November schriftlich anzuzeigen.
- Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet.
- Für eine einseitige Abmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zwischen dem An-/Abmeldetermin und dem Semesterbeginn ist die Schüler*in, resp. deren gesetzlicher Vertreter zahlungspflichtig für die Hälfte der Lerntherapiestunden, welche in einem Semester gemacht hätten können.
- Bei einem einseitigen Austritt durch den gesetzlichen Vertreter nach Semesterbeginn schuldet die Schüler*in, resp. deren gesetzlicher Vertreter die Kosten der ganze Anzahl Lerntherapiestunden, welche in einem Semester angefallen wären.
- Über die Kostenbefreiung entscheidet die Schulpflege.
- Über ungebührliches Betragen von Schüler*innen erstattet die Lehrperson Bericht an die Schulleitung. In begründeten Fällen behält sich die Schulleitung das Recht vor, Schüler*innen von der Lerntherapie auszuschliessen.

8. Weitere Bestimmungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben

9. Unterschriften

Primarschulpflege Trüllikon

Trüllikon; Datum

Erziehungsberechtigte

Ort; Datum

